

Schublehenzins

werden diejenigen Zinsungen, an Geld, Körnern, Hühnern, und Eyern genannt, welche von denen an die Unterthanen in Pacht verlassenen herrschaftlichen Gütern in der unteren Landschaft eingehen.

Sie sind dermahl laut Protokoll von 6^{ten} September 1809 et ratificato 31 Jänner 1810 bis nach eingescheuerter Fechsung des Jahres 1824 verlassen, und ertragen jährlich

An Gelde 102 50 —

An Spelzkörnern 320^{1/4} Viertl.

An Gerste 159^{1/4} Viertl.

Beide diese Fruchtgattungen müssen von den Beständern, nachdem jedesmahligen mittleren Feldkircher Martini Marktpreiss reluir werden.

An Hühnern 35 St. a 20 xr 11 40 —

An Eyern 595 St. a 1 xr 9 55 —

Was den dermahligen Beständern bei der Verpachtung für ein Ehrschatz, und andern Nebenverbindlichkeiten auferlegt worden, und welcher gestalten diese Güter zukünftig benützt werden können, ist bei der speziellen Aufführung derselben bereits nahmhaft gemacht worden.

Güterpachtzinse

gehen von sämtlichen, mit Ausschluss der Schublehen, auf verschiedenen Zeit ver-

verlassenen herrschaftlichen Gütern ein, und zwar mit Schluss des Jahres 1814.

Gemeinde Triesnerberg für die Alp Sika laut Kontrakt von 26 März 1813 bis Ende Dezember 1818 jährlich 295 — —